

Veröffentlicht am: 04.11.2020 um 16:57 Uhr

Am Boden liegenden Mann geschlagen

Körperverletzung nach Verfolgungsjagd – Amtsgericht Bersenbrück spricht Oberkommissar schuldig

von Redaktion



Bersenbrück. Das Urteil gegen einen Polizisten, der wegen des Tatvorwurfs der Körperverletzung im Amt angeklagt war, lautet: schuldig. Der Beamte hatte einen bereits am Boden liegenden Mann nach einer Verfolgungsjagd gegen den Kopf geschlagen. Ein Polizeihubschrauber hatte die Situation aus der Luft gefilmt. Die Auswertung des Videos hatte die Ermittlungen gegen den Oberkommissar angestoßen

Das öffentliche Interesse an dem Fall, der vor dem Amtsgericht Bersenbrück verhandelt wurde, war groß. Ein 46 Jahre alter Polizeibeamter war der Körperverletzung im Amt angeklagt. Der Vorfall hatte sich im August 2019 ereignet: Ein 29-jähriger Mann widersetzte sich damals in Ankum einer Verkehrskontrolle und flüchtete mit dem Auto Richtung Bippin. Der angeklagte Polizeibeamte erstellte zusammen mit einem Kollegen eine Straßensperre, die der Flüchtige ignorierte. Dabei habe der Autofahrer den Angeklagten fast umgefahren. Der Angeklagte sprach im Laufe der Verhandlung von einem „Anschlag auf mein Leben“. Die Verfolgungsjagd endete in einem Maisfeld in Schwagstorf, wo der gesuchte Mann dann versuchte, zu Fuß der Polizei zu entkommen. Es waren mehrere Streifenwagen, Polizeihunde und ein Polizeihubschrauber im Einsatz. Auf einem nahe gelegenen Hof konnten die Beamten den Flüchtigen zu Boden bringen und ihm Handfesseln anlegen.

Angeklagter fühlte sich beleidigt

Der vor Gericht stehende Polizeibeamte wollte - seiner Aussage nach - den bereits anwesenden Kollegen helfen, den Mann zu fixieren und begab sich zu dessen Kopf. Kurz darauf erfolgte ein Schlag auf den Kopf des am Boden liegenden Mannes. Zu sehen war dieser Schlag auf einem vom Hubschrauber aufgezeichneten Video, welches vor Gericht den Zeugen und dem Angeklagten zur Feststellung der Ereignisse gezeigt wurde. Dem Beschuldigten nach habe das Opfer unentwegt Beleidigungen Richtung der Beamten geäußert. Der Beamte sagt aus, dass er mit dem Schlag auf den Kopf lediglich die Beleidigungen habe stoppen wollen. „Das haben wir nicht verdient“, sagte er.

Schwerpunkt der Befragung der geladenen Polizisten war die Technik, die der Angeklagte angab eingesetzt zu haben, als er den Mann am Kopf traf. Außerdem wurde festgestellt, ob der Angeklagte überhaupt hätte eingreifen müssen oder ob das Opfer bereits sichergestellt war. Mehrere Polizeibeamte untermauerten mit ihren Aussagen die These, dass das Eingreifen des Angeklagten nicht notwendig gewesen sei. Dazu kam, dass im Vermerk des Oberkommissars, welchen er kurz nach dem Vorfall schrieb, nichts von einem Schlag auf den Kopf stand.

Unverhältnismäßiges Fehlverhalten

Das Urteil der Vorsitzenden Richterin lautete schuldig. Sie verurteilte den Beschuldigten zu 90 Tagessätzen à 80 Euro. Dies gleicht der Mindeststrafe und kam der Forderung der Staatsanwaltschaft nach. Das Verhalten des Polizisten sei ihres Erachtens ein Fehlverhalten und unverhältnismäßig gewesen. Der Schlag gegen den Kopf des Mannes sei aus Verärgerung heraus erfolgt und nicht notwendig gewesen, erklärt die Vorsitzende ihr Urteil. In ihrer Begründung wies sie zudem deutlich auf den Grundsatz „vor dem Recht sind alle gleich“ hin. Zur Vergabe der Mindeststrafe bewegte die Vorsitzende das Geständnis des Angeklagten sowie der Umstand, dass er bereits wenige Tage nach dem Vorfall versetzt worden sei, keine Vorstrafen habe und bereits ein Jahr mit den Konsequenzen des Ermittlungsverfahrens gegen ihn leben müsse. Verteidiger und Beschuldigte haben eine Woche Zeit, gegen das Urteil Berufung oder Revision einzulegen.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.